



Das ABC des GAV

B wie «Besonderheiten bei unbezahltem Urlaub».
In unserer Rubrik stellen wir wichtige Themen des GAV in Kurzform vor.

Wollen Lehrpersonen unbezahlten Urlaub beziehen, müssen sie diesen frühzeitig mit einem Gesuch beantragen. Gemäss GAV wird dieser bewilligt, wenn keine betrieblichen Gründe dagegensprechen. Auch im Anschluss an den Mutterschaftsurlaub ist auf ein schriftliches Gesuch hin unbezahlter Urlaub zu gewähren, wenn betriebliche Gründe diesem nicht entgegenstehen (GAV, § 122 und § 192).

Es gibt aber einige Rechtsfolgen zu beachten:

- Unbezahlter Urlaub führt zu einer anteilmässigen Kürzung des 13. Monatslohns und der Ferien (GAV § 107 Abs. 2 und § 125).
- Je nach Dauer des Urlaubs ergeben sich auch Auswirkungen auf die Sozialversicherungen wie die Nichtbetriebsunfallversicherung, die Pensionskasse und die Familienzulagen.

Für Lehrpersonen gilt es zudem bei unbezahltem Urlaub einige Besonderheiten zu berücksichtigen, die immer wieder Anlass zu Fragen geben. Dabei geht es um die anteilmässige Kürzung der Ferien.

Massgeblich für den unbezahlten Urlaub ist bei Lehrpersonen nicht das Kalenderjahr, sondern das Schuljahr (vgl. Schulblatt 7/24 S. 35). Dieses umfasst 38 Schulwochen und 14 unterrichtsfreie Wochen. Wie das allgemeine Staatspersonal haben die Lehrpersonen – je nach Alter – Anspruch auf 23,25 oder 30 Tage Ferien. Diese Ferien müssen während der unterrichtsfreien Zeit bezogen werden.

Bei einem unbezahlten Urlaub erfolgt zusätzlich zur Kürzung der Ferien auch eine Kürzung der unterrichtsfreien Zeit, denn die unterrichtsfreie Zeit gilt als Arbeitszeit und steht für die Kompensation geleisteter Mehrarbeit während den Unterrichtswochen, für Vor- und Nachbereitung oder Weiterbildung zur Verfügung.

Ferien und unterrichtsfreie Zeit stehen also im Verhältnis zur Unterrichtszeit. Dies ergibt folgende Rechnung:

98 Tage unterrichtsfreie Zeit: 38 Wochen Unterricht = 2,58 Tage



Illustration: AdobeStock

Unbezahlter Urlaub führt zu einer anteilmässigen Kürzung des 13. Monatslohns und der Ferien.

Lehrpersonen haben also für jede Unterrichtswoche Anspruch auf 2,6 Tage Ferien und unterrichtsfreie Zeit. Das bedeutet, dass für jede Unterrichtswoche unbezahlten Urlaubs dieser Anspruch um 2,6 Tage gekürzt wird. Da die Schulferien fix sind, erfolgt diese Kürzung über eine Kürzung des Lohns.

Ein unbezahlter Urlaub wirkt sich demnach wie folgt aus:

- Kein Lohn für die Dauer des Urlaubs während den Unterrichtswochen.
- Kürzung um 2,6 Tage pro beurlaubte Woche.
- Anteilmässige Kürzung des 13. Monatslohns.

20 Jahre GAV

Der GAV feiert in diesem Jahr sein 20-jähriges Bestehen. Wir nehmen das Jubiläum zum Anlass, in loser Folge relevante GAV-Themen vorzustellen. Den Auftakt machte:

A wie «Arbeitszeit»: Schulblatt 7/24 vom 10. Mai

SYLVIA SOLLBERGER
Geschäftsführerin LSO